

Vereinfachte Vergabeverfahren

Für alle Vergabeverfahren, die zwischen 7. 2. 2023 und 30. 6. 2023 eingeleitet werden, gelten bei Bauaufträgen wieder die erhöhten Subschwennwerte.

TEXT: MATTHIAS WOHLGEMUTH, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die mit 31. Dezember 2022 ausgelaufene Schwellenwerteverordnung wurde mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 6. 2. 2023 mit Gültigkeit bis 30. 6. 2023 neu verlautbart.

Für die Praxis bedeutet dies, dass für Vergabeverfahren, die zwischen 1. 1. 2023 und 6. 2. 2023 eingeleitet wurden, ausschließlich die gesetzlichen Subschwennwerte gelten. Für alle Vergabeverfahren, die zwischen 7. 2. 2023 und 30. 6. 2023 eingeleitet werden, gelten bei Bauaufträgen wieder die erhöhten Subschwennwerte als Obergrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren (siehe Tabelle rechts).

Bei Bauaufträgen ist somit durch die Verordnung wieder eine Direktvergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro und ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige

§§ BVerG 2018	Verfahren	Subschwennwert 1. 1. 2023 – 6. 2. 2023	Subschwennwert 7. 2. 2023 – 30. 6. 2023
46 Abs 2	Direktvergabe	€ 50.000,-	€ 100.000,-
213 Abs 2	Direktvergabe durch Sektorenauftraggeber	€ 75.000,-	€ 100.000,-
44 Abs 2 Z 1	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	€ 80.000,-	€ 100.000,-
43 Z 1	Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	€ 300.000,-	€ 1.000.000,-

Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro möglich.

Ergänzend dazu besteht weiterhin auf rein gesetzlicher Basis die Möglichkeit, Bauvorhaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro im Wege der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu beauftragen.

Das Bundesministerium für Justiz hat eine grundsätzliche Prüfung der Frage angekündigt, ob die Schwellenwerteverordnung über die jetzige Verlängerung hinaus weiter verlängert werden soll. Die Bundesinnung Bau wird sich dafür einsetzen, dass eine entsprechende Verlängerung samt angemessener Valorisierung erfolgt. ■

Zusatzkollektivvertrag zur FLAF-Beitragssenkung

Mit 1. März trat ein Zusatzkollektivvertrag in Kraft, der eine Absenkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) vorsieht.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) wird per Gesetz mit 1. Jänner 2025 von 3,9 Prozent auf 3,7 Prozent gesenkt. Eine Absenkung kann auch für die Jahre 2023 und 2024 erfolgen, wenn dies in einem Kollektivvertrag erfolgt. Mit Wirksamkeit ab 1. März 2023 besteht ein solcher Kollektivvertrag für Bauarbeiter, damit diese Möglichkeit zur Senkung der Lohnnebenkosten auch für das Urlaubsentgelt bei Direktauszahlung durch die BUAK genutzt werden kann. Der Geltungsbereich

des Zusatz-Kollektivvertrags ist aber nicht auf diesen Fall beschränkt, sondern lässt die Absenkung des FLAF-Beitrags auch hinsichtlich des laufenden Entgelts zu.

Es war ein Anliegen der Bundesregierung, eine Bezugnahme auf lohngestaltende Maßnahmen aufzunehmen, um auch dort die Lohnnebenkostensenkung stärker berücksichtigen zu können. Alternativ dazu ist aber auch eine innerbetriebliche Regelung möglich, wobei hier die Anlegung eines entsprechenden Aktenvermerks vom zuständigen Ministerium empfohlen wird. Aufgrund des

Kollektivvertrags wäre an sich die Abfassung eines solchen Aktenvermerks nicht mehr erforderlich (außer, wenn die Absenkungsmöglichkeit auch für die Monate Jänner und Februar 2023 genutzt wurde).

Die Anlage eines gesonderten Aktenvermerks ist aber dennoch zu empfehlen, wenn in einem Betrieb auch Angestellte beschäftigt werden, damit die Absenkung auch auf diese Arbeitsverhältnisse anwendbar ist (ein Muster für einen solchen Aktenvermerk ist unter www.wko.at → **Arbeitsrecht** abrufbar). ■